

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

## N<sup>o</sup> 79.) Verordnung,

die Einföndung der bei Gerichtsbehörden der Oberlausitz nach Vorschrift der Erl. Proj. Ordnung ad tit. XXXIX. §. 17. sowie im Anhange §. 4. 7. 8. und des Banqueroutir-Mandats vom 2ten August 1783. verwirkten Straf- gelder an die Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungs- anstalten betreffend;

vom 16ten Juli 1835.

In Erwägung, daß durch die über die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz getroffene Uebereinkunft der Oberlausitz ein gleicher Antheil an den in den Erblanden befindlichen Strafanstalten zugestanden worden ist, und die Gleichstellung beider Landestheile in dieser Hinsicht erfordert, daß den Strafanstalten die nämlichen Zusätze auch aus der Oberlausitz gewährt werden, welche denselben nach gesetzlichen Vorschriften in den Erblanden zukommen, wird mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Folgendes verordnet.

§. 1. Die in den vor Oberlausitzer Gerichtsbehörden anhängigen Prozeffen nach Vorschrift der Erl. Proj. Ordnung ad tit. XXXIX. §. 17. und im Anhange §. 4. 7. 8. verwirkten Strafen, welche in den Erblanden den allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten zugewiesen sind, fallen denselben ebenfalls anheim, wodurch in dieser Beziehung die Anerkennung des Mandats, die Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz betreffend, vom 13ten März 1821. (Gesetzsammlung vom Jahre 1821. Nr. 9.) §. 6. außer Wirksamkeit tritt.

§. 2. Desgleichen sind die in den geschärften Mandate gegen die Banqueroutieret vom 2ten August 1783. §. 23. angedrohten Geldstrafen eintretenden Falls den allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten zu überlassen.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort mit der Publication in Wirksamkeit, und es sind daher sowohl die im §. 1. et 2. erwähnten bereits verwirkten Strafen, in so weit sie noch